



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

ECO-CERT
Ingenieurgesellschaft Kremp, Kuhlmann und
Partner
Teerofen 3
19395 Plau am See, OT Teerofen

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 200042

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
05.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Flächennutzungsplan der Stadt Parchim, 12. Änderung

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 28.09.2020; PE: 12.10.2020
Planzeichnung M 1: 2.500 vom Juli 2020
Begründung zum Vorentwurf vom 31. Juli 2020

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Parchim wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Ohne Stellungnahme

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Erdmann, SB Vorbeugender Brandschutz

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.
Von der geplanten Nutzungsänderung darf keine Beeinträchtigung für die angrenzende Wohnbebauung ausgehen.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim.

Ralf Müller, Regionalmanager

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben **keine Einwände**.

Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

Müller, SB

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Lüdtke, Sachbearbeiterin Denkmalschutz

Bauplanung / Bauordnung

Keine Anregungen/Bedenken

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Bundesstraße 321. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Hett, SB

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Ohne Stellungnahme

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Stellungnahme Eingriffsregelung

Gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim im Zusammenhang mit der Aufstellung dem Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB¹ hat der Entwurf der Stadt Parchim über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim i.V.m. bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung erstellt von ECO-CERT Ingenieurgesellschaft Kremp, Kuhlmann und Partner mit Stand vom Juli 2020 zur Prüfung vorgelegen.

Stellungnahme zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Die eingereichten Unterlagen enthalten keine Darlegungen zur möglichen Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. bei späterer Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sind entsprechend der Absichtung (Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung) im weiteren Planverfahren gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

Dabei ist die zusammenfassende Übernahme der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Betrachtungen aus dem Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ geeignet, diese Belange auf der Ebene der Flächennutzungsplanung hinreichend zu berücksichtigen.

Nähere Hinweise zum Artenschutz sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten u.a. unter

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf zu entnehmen.

Heide Beese,
Sachbearbeiterin Artenschutz

Wasser- und Bodenschutz

Ohne Stellungnahme

FD 70 - Abfallwirtschaft

Einwände oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit nicht.

Im Auftrag


Ziegler
SB Bauleitplanung

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist